



Abfallreglement

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 13. Juni 2024
Genehmigung Bau- und Umweltschutzdirektion
vom 9. Dezember 2024 | Entscheid Nr. 532
in Kraft seit 1. Januar 2025
Stand 13. Juni 2024

Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement) der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung	3
§ 3 Begriffe.....	3
§ 4 Aufgaben und Zuständigkeiten	4
§ 5 Information	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber	4
B. Organisation der öffentlichen Entsorgung	5
§ 7 Kehricht und Sperrgut.....	5
§ 8 Separatsammlungen für wiederverwertbare Abfälle	5
§ 9 Biogene Abfälle.....	5
§ 10 Sonderabfälle.....	6
§ 11 Bereitstellung der Abfälle.....	6
C. Finanzielles	6
§ 12 Verursacherprinzip.....	6
§ 13 Gebühren	6
§ 14 Abfallrechnung.....	7
D. Schlussbestimmungen	7
§ 15 Vollzug	7
§ 16 Kontrolle und Kostenüberbindung	7
§ 17 Rechtsschutz	7
§ 18 Strafbestimmungen.....	8
§ 17 Aufhebung des bisherigen Rechts.....	8

Die Einwohnergemeinde Münchenstein erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180), folgendes Reglement über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallreglement).

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement;

- a. regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Münchenstein im Bereich der Siedlungsabfälle.
- b. setzt übergeordnetes Recht um, soweit den Gemeinden übertragen.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erlassen.

³ Dieses Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie öffentlichen Verwaltungen.
- b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

§ 2 Grundsätze Abfallvermeidung

¹ Die Gemeindebehörden und der Gemeinde unterstellte Schulen und Betriebe achten beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie unterstützen die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Materialien (wie z.B. Mehrweggeschirr) bevorzugen.

² Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so ist die Gemeinde ermächtigt, Massnahmen zur Abfallvermeidung bei diesen anzuordnen.

³ Die Gemeinde kann von Veranstaltern von bewilligungspflichtigen Anlässen ein Konzept für nachhaltige Abfallentsorgung einfordern.

⁴ Einkaufsläden und Betriebe mit Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrriecht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann Betriebe dazu verpflichten, liegengelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

§ 3 Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie Abfälle aus öffentlichen Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle. Siedlungsabfälle lassen sich in die Fraktionen Kehrriecht, Sperrgut, Separatabfälle und Sonderabfälle unterteilen.

² Kehrriecht sind für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle.

³ Sperrgut sind brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Kehrichtgebinde entsorgt werden können.

⁴ Separatabfälle (separat gesammelte Abfälle) sind Abfälle, die zwecks stofflicher oder energetischer Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.

⁵ Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende, besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

⁶ Biogene Abfälle sind Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft aus Küche und Garten und Grünanlagen.

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Entsorgung der Siedlungsabfälle im Gemeindegebiet aus und vollzieht das Abfallreglement.

² Der Gemeinderat kann für den Vollzug des Abfallreglements Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

³ Private Abhol- und Entsorgungsdienste, welche im Gemeindegebiet Siedlungsabfälle übernehmen, benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Bewilligung.

⁴ Der Gemeinderat koordiniert ihre Tätigkeit in der Abfallwirtschaft, wo sinnvoll, mit den Nachbargemeinden.

⁵ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

⁶ Der Gemeinderat kann Betriebe aus dem Verpflegungsbereich verpflichten, in der näheren Umgebung ihrer Verkaufsstellen Massnahmen gegen Littering zu ergreifen und die aus ihrem Verkauf stammenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Gemeinde informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. Sie erstellt einmal jährlich einen Abfallkalender, der allen Haushalten zur Verfügung steht.

³ Die Gemeinde erhebt Daten für die Abfallstatistik wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden jährlich aktualisiert.

§ 6 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber

¹ Siedlungsabfälle müssen den vom Gemeinderat bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in zugelassenen Gebinden übergeben werden.

² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, wie sie üblicherweise unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Siedlungsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

³ Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, so kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber und Inhaberinnen übertragen.

⁴ Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen dürfen vorbehältlich der Bewilligung durch den Gemeinderat die separat bereitgestellten Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen. Das Verfahren für eine eigenverantwortliche Abfallentsorgung wird in der Verordnung zum Abfallreglement geregelt.

⁵ Es ist verboten, Abfälle in die Kanalisation einzuleiten, auch wenn diese vorgängig zerkleinert oder verdünnt worden sind.

B. Organisation der öffentlichen Entsorgung

§ 7 Kehricht und Sperrgut

¹ Die Gemeinde organisiert eine Sammlung für Siedlungsabfälle, die keiner Separatsammlung übergeben werden können. Die Sammlung erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle zu den Siedlungsabfällen zählen.

² Die Sammlung von Kehricht und Kleinsperrgut erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Die Gemeinde legt den Abfuhrplan zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Sie kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

³ Die Abfuhr von Grobsperrgut erfolgt im Rahmen der Separatsammlungen.

§ 8 Separatsammlungen für wiederverwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.

² Der Gemeinderat kann das Angebot anpassen, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist.

³ Der Gemeinderat sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Führen Dritte Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

§ 9 Biogene Abfälle

¹ Die Gemeinde unterstützt die dezentrale Kompostierung. Sie berät die Bevölkerung über die Errichtung und den Betrieb von Kompostplätzen.

² Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.

³ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

§ 10 Sonderabfälle

- ¹ Sonderabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ² Die Gemeinde organisiert periodische Sammelaktionen von Sonderabfällen aus Haushalten.

§ 11 Bereitstellung der Abfälle

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen übergeben werden.
- ² Bei Holsammlungen dürfen die Abfälle bzw. Wertstoffe nur in der vom Gemeinderat festgelegten Art und Weise und in den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten bereitgestellt werden..
- ³ Ist der Zugang zum Abfuhrgut behindert, sind Gebinde defekt oder Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.
- ⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als sechs Wohnungen kann der Gemeinderat die Verwendung von Norm-Abfallbehältern oder Unterflurcontainern erlauben oder anordnen. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Norm-Abfallbehälter vorschreiben.
- ⁵ Für die Bereitstellung in Abfallbehältern oder für den Bau von Unterflurcontainern sind die Vorgaben der Gemeinde (technische Spezifikationen der Aufnahme- und Entleerungssysteme) verbindlich einzuhalten.
- ⁶ Bei Bringsammlungen dürfen die kommunalen Sammelstellen nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung der bezeichneten Abfälle bzw. Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.
- ⁷ Die Bereitstellung der Siedlungsabfälle wird in der Verordnung zum Abfallreglement geregelt.

C. Finanzielles

§ 12 Verursacherprinzip

- ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Abfallinhaberinnen und Abfallinhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- ² Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken (Spezialfinanzierung) und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

§ 13 Gebühren

- ¹ Die mengenabhängigen Gebühren werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben festgelegt.
- ² Es wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr dient der Deckung der nicht-mengenabhängigen Kosten.
- ³ Die Preisspanne für die Gebühren sind in Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb der Preisspanne in der Verordnung zum Abfallreglement fest.

⁵ Die Grundgebühren werden pro Haushalt und pro Gewerbe jährlich erhoben.

⁶ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

§ 14 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine Abfallrechnung, welche umfasst:

- a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben
- b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

² Er wacht darüber, dass es von der der Gemeinde selbst, den Betrieben und den Einwohnerinnen und Einwohnern eingehalten wird.

³ Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine Verordnung.

⁴ Die Gemeindeverwaltung erhebt die Abfallgebühren durch eine Verfügung.

§ 16 Kontrolle und Kostenüberbindung

¹ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke oder andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können. Die mit Abfallbeseitigungsaufgaben betrauten Organe der Gemeinde sind befugt, entsprechende Auskünfte einzuholen und Abklärungen durchzuführen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden bei den Verursachenden durch die Gemeindeverwaltung verfügungsweise erhoben.

§ 17 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassene Verordnung beziehen und die Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die keine Gebühren betreffen und die sich auf dieses Reglement oder die gestützt darauf erlassene Verordnung beziehen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 18 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird verwahrt oder mit einer Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft (§ 46a Gemeindegesetz).

§ 19 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Das Abfallreglement vom 23. Juni 1992 wird aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 1. Januar 2025 in Kraft.

Für die Gemeindeversammlung

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Jeanne Locher-Polier

Stefan Friedli

Anhang I zum Abfallreglement**Genehmigungsversion per Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024****Gebühren**

Berechnung der Gebühren (Preisspanne)		Minimal		Maximal	
Gebührensäcke (Preis pro Sack)					
17 Liter		CHF	0.85	CHF	1.10
35 Liter		CHF	1.70	CHF	2.20
60 Liter		CHF	2.70	CHF	3.40
Sperrgut (blaue Marke)					
Sperrgut bis 7.5 kg	1 Gebührenmarke	CHF	2.70	CHF	3.40
Sperrgut bis 15 kg	2 Gebührenmarken	CHF	5.45	CHF	6.80
jede weitere 7.5 kg	1 Gebührenmarke zusätzlich				
Grünabfuhr (grüne Marke)					
je Bündel bis 15 kg	1 Gebührenmarke	CHF	1.70	CHF	2.20
je Korb bis 80 Liter	1 Gebührenmarke	CHF	1.70	CHF	2.20
Container bis 800 Liter	1 Containermarke	CHF	17.00	CHF	22.00
Bioabfall (Jahresvignette ab 1.1.)					
bis 80 Liter-Container	1 Vignette	CHF	34.00	CHF	42.00
bis 140 Liter-Container	2 Vignetten	CHF	68.00	CHF	84.00
bis 240 Liter-Container	3 Vignetten	CHF	102.00	CHF	128.00
bis 800 Liter-Container	1 Vignette	CHF	340.00	CHF	410.00
Bioabfall (Jahresvignette ab 1.7.)					
bis 80 Liter-Container	1 Vignette	CHF	22.00	CHF	30.00
bis 140 Liter-Container	2 Vignetten	CHF	44.00	CHF	55.00
bis 240 Liter-Container	3 Vignetten	CHF	66.00	CHF	80.00
bis 800 Liter-Container	1 Vignette	CHF	220.00	CHF	260.00
Gewerbekehricht					
Leerungsgebühren pro Leerung		CHF	4.70	CHF	6.00
pro Kilo		CHF	0.20	CHF	0.35
Grundgebühr					
pro Haushalt		CHF	0.00	CHF	70.00
pro Gewerbe bis 250 Vollzeitstellen		CHF	0.00	CHF	180.00